

Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Boizenburg/Elbe (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBL. M-V 2024, 270) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBL. M-V 2010, 66) hat die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe in ihrer Sitzung am 05.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erklärt die in § 3 aufgeführten Bäume innerhalb der Gemarkungs- bzw. Flurbezirksgrenzen der Stadt Boizenburg/Elbe zur

1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V, Alleen bzw. einseitige Baumreihen gemäß § 19 NatSchAG M-V, Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V sowie Naturdenkmale gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 14 NatSchAG M-V;
2. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
3. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
4. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, sofern diese dem betrieblichen Zweck dienen;
5. Bäume und freiwachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Naturschutzausführungsgesetzes M-V geschützt sind;
6. Gehölze innerhalb eines Bebauungsplangebiets oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn mindestens der Planstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht ist;
7. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, sofern die Regelungen dieser Satzung dem Bundeskleingartengesetz und den darauf beruhenden Gartenordnungen entgegenstehen. Ausnahmen können im Einzelfall durch die zuständige Behörde zugelassen werden;
8. Bäume, die im Zusammenhang mit Unterhaltungs-, Wiederherstellungs-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen sind, dürfen nur dann gefällt oder entfernt werden,

wenn eine Erhaltung ohne unzumutbaren Aufwand nicht möglich ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall;

- (3) Für Bäume auf privaten Grundstücken, die in einem Abstand von weniger als 8 m zu einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil stehen, kann im Einzelfall eine Ausnahme nach § 7 erteilt werden. Bäume auf öffentlichen Flächen unterliegen uneingeschränkt den Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Baum“ ist jede mehrjährige, verholzte Pflanze mit einem oder mehreren Stämmen, deren Verzweigung eine Krone bildet. Der Stamm kann sich sehr weit unten verzweigen, jedoch muss dies oberhalb des Bodens erfolgen.
2. „Stammumfang“ ist der Umfang eines Gehölzes, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1,30 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der stärkste Stamm maßgeblich.
3. „Fällung“ ist das vollständige Entfernen des Baumes. Eine unsachgemäße Kappung von Bäumen ist einer Fällung gleichzusetzen.
4. „Beschädigungen“ sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung ihrer Vitalität, zur Herabsetzung der natürlichen Lebenserwartung und zum vorzeitigen Absterben führen können.
5. Eine „wesentliche Veränderung“ des Aufbaus des Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum des Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.
6. Als „Wurzelbereich“ gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt im Sinne dieser Satzung sind folgende Baumarten auf öffentlichen und privaten Grundstücken:

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Ausnahme: Für Weiden, Pappeln und Birken gilt ein Stammumfang von mindestens 120 cm.
2. Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm.
3. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90cm, soweit es sich um Hochstammformen handelt. Ausnahme: Für Walnussbäume und Esskastanien gilt ein Stammumfang von mindestens 110cm.
4. Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie Rot- und Weißdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
5. Mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist.

Um eine Hochstammform im Sinne der Ziffer 3 handelt es sich, wenn der Obstbaum einen Stamm von mindestens 180 cm Höhe bis zum Kronenansatz aufweist.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer nachhaltigen Änderung des charakteristischen Aussehens oder zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können.
- (2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich insbesondere:
 1. das Abgraben, Ausschachten, Aufschütten (beispielsweise für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung);
 2. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht;
 3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstumshemmenden Stoffen zur Beseitigung des Stockausschlages bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
 4. die Lagerung organischer und mineralischer Düngemittel sowie Materialien;
 5. das Anlegen von offenem Feuer;
 6. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerhaftes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;
 7. Verkippen von Müll und Unrat oder die Lagerung von Materialien aller Art;
 8. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume schädigen oder gefährden;
 9. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bzw. Mitteilungen;
 10. das Kappen von Bäumen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert – diese Maßnahmen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
 2. fachgerechte Schnittmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht;
 3. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen.

§ 6

Gebote

- (1) EigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben geschützte Bäume baumartengerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Bäume so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Ausnahme und Befreiung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/ Elbe kann auf Antrag von den Verboten des § 4 eine Ausnahme erteilen, wenn

1. EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von dem geschützten Baum eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
4. die geschützten Bäume erheblich geschädigt sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
6. die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
7. einzelne Bäume eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
8. der geschützte Baum auf einem privaten Grundstück steht, sich in einem Abstand von weniger als 8 m zu einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil befindet und dessen Erhaltung im Einzelfall nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, sofern der Baum nicht als Naturdenkmal ausgewiesen oder nach anderen Rechtsvorschriften besonders geschützt ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 - b. zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind die jeweiligen EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben, wie Standort, Stammumfang, Art des Baumes und Kronendurchmesser, sowie Unterlagen und eine Lageskizze des betroffenen Baumes enthalten.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 muss der/dem AntragstellerIn auferlegt werden, für die Entfernung geschützter Bäume auf ihre/ seine Kosten eine Ersatzpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen durchzuführen und diese mindesten fünf Jahre fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen, soweit keine unzumutbaren Umstände vorliegen. Über das Vorliegen unzumutbarer Umstände entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.
 1. Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Dabei ist pro angefangene 80 cm Stammumfang ein einheimischer standortgerechter Laubbaum (im Einzelfall auch standortgerechter Nadelbaum) mit einem Stammumfang von 14 cm bis 16 cm zu pflanzen. Als Ersatzpflanzung kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher oder Hecken (Umrechnungsverhältnis von einem Hochstamm, StU 16/18 cm zu 25 m² mit einer Höhe von 60-80 cm, 4 Triebe standortheimischer Laubgehölzarten) zugelassen werden.
 2. Eiben, Stechpalmen sowie Rot- und Weißdorn werden im Verhältnis 1:3 gemäß Baumschutzkompensationserlass ersetzt.
- (2) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ausgleichspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von fünf Jahren nach Vornahme der Ausgleichspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Ausgleichspflanzung sind durch die/den AntragstellerIn innerhalb eines Monats nach Realisierung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe anzuzeigen.
- (3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung muss eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, der nach § 8 Abs. 1, Nr. 1 bis 2 als Ersatz zu pflanzen ist, zuzüglich der Kosten einer fachgerechten Pflanzung in Höhe von 30 % des Nettopreises der Pflanzung sowie Kosten für die Pflege des Baumes in Höhe von einem Drittel der Pflegekosten pro Jahr für mindestens fünf Gewährleistungsjahre.

§ 9

Folgebeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen in den Gehölzbestand und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume als EigentümerIn oder Nutzungsberechtigte/r eines Grundstückes beseitigt, schädigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder diese Handlung durch Dritte duldet, muss verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen auszuführen oder Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 zu leisten. Soweit unzumutbare Umstände vorliegen (z. B. technische, bauliche oder wirtschaftliche Einschränkungen), kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung anpassen.
- (2) Werden die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Bewahrung geschützter Bäume vor Gefährdungen nicht erfüllt, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für geschützte Bäume anordnen. Dies schließt Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume sowie zur Beseitigung oder Milderung von Schäden und zur Wiederherstellung ein. Hinweis: Die Behörde kann Maßnahmen anpassen, wenn unzumutbare Umstände eine strikte Durchführung verhindern.
- (3) EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen oder Ersatzpflanzungen auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des

Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe zu dulden, sofern deren Durchführung ihnen selbst, aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen körperlicher Behinderung oder Gebrechlichkeit oder aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, nicht aufzuerlegen oder zuzumuten sind. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die EigentümerInnen oder die Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Boizenburg/Elbe zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung von Ersatzbäumen und ihrer Pflege im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beschäftigten der Stadt Boizenburg/Elbe sind gemäß § 9 Abs. 1 NatSchAG M-V berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen und Fotografien anzufertigen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Vor dem Betreten eines nicht für jedermann zugänglichen Grundstücks sollen gemäß § 9 Abs. 2 NatSchAG M-V die EigentümerInnen oder die Nutzungsberechtigten benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
- (3) Jede/r Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Untersuchungsergebnisse.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Ziffer 1-10 zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 1 eine unaufschiebbare Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt und begründet;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Pflegemaßnahmen nicht gemäß der ZTV Baumpflege ausführt;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Nist- und Fledermauskästen nicht fachgerecht anbringt;
 5. entgegen § 6 geschützte Bäume nicht baumartengerecht pflegt oder vor Gefährdungen bewahrt;
 6. Nebenbestimmungen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder nicht vollständig nachkommt;
 7. seinen Verpflichtungen zur Ersatzleistung gemäß der §§ 8 und 9 nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 8. eine angeordnete Maßnahme gemäß § 9 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht gemäß § 9 Abs. 3 duldet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken in der Stadt Boizenburg/Elbe (Gehölzschutzsatzung) vom 01.03.2004 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 06.02.2026

i.v. Mattner

Rico Reichelt
Bürgermeister



